Die Beistandschaften des Erwachsenenschutzrechts

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung: Psychische Erkrankungen im Alter

Weiterbildung der Universität Freiburg 25./26. März 2014

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Inhaltsübersicht

- Von der Typenfixierung zur differenzierten Einheitslösung
- II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht
- III. Absichten der Gesetzgeberin
- IV. Die neuen Beistandschaften
- V. Die Legitimation der Beistandsperson
- VI. Vom Zusammenhang zwischen Massnahmenanordnung und Massnahmenführung
- VII. Offene Fragen

- Von der Typenfixierung zur differenzierten Einheitslösung
- A) Charakteristik des alten Massnahmenrechts
 - Differenzierte Massnahmen (numerus clausus)
 - ✓ Entmündigung mit Vormundschaft
 - ✓ Entmündigung mit erstreckter elterlicher Sorge
 - ✓ Beiratschaften
 - ✓ Differenzierte Beistandschaften
 - Rechts- und Verkehrssicherheit
 - Ergänzung der Typengebundenheit durch Typenfixierung, d.h. Rechtsstellung Betroffener leitet sich aus dem Gesetz ab

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- Von der Typenfixierung zur differenzierten Einheitslösung
- B) Charakteristik des neuen Massnahmenrechts
 - Vermeidung der Stigmatisierung
 - ✓ Verzicht auf den Begriff der Vormundschaft, nicht aber auf deren Inhalt
 - Individualisierung
 - ✓ Höheres Gewicht für die Komplementarität und Verhältnismässigkeit
 - Engere Typengebundenheit (nur noch Beistandschaft), relativierte Typenfixierung, d.h. Rechtsstellung Betroffener lässt sich nur vereinzelt aus Gesetz ableiten

- Von der Typenfixierung zur differenzierten Einheitslösung
- B) Charakteristik des neuen Massnahmenrechts II
- Massschneiderung bedeutet Konzession gegenüber der Rechtssicherheit (BBI 2006, 7010)
- Bis 31.12.2015 teilweise paralleles
 Massnahmensystem nach altem und neuem Recht
 Erwachsenenvormundschaften und erstreckte
- Erwachsenenvormundschaften und erstreckte elterliche Sorge von Gesetzes wegen umfassende Beistandschaften

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht
- A) Indikationen des alten Rechts
 - Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und dauernde Beistands- und Fürsorgebedürftigkeit oder Sicherheitsrisiko für Dritte (aArt. 369 ZGB)
 - Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft mit Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung für sich oder Familie und dauernde Beistandsund Fürsorgebedürftigkeit oder Sicherheitsrisiko für Dritte (aArt. 370 ZGB)
 - Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr (aArt. 371 ZGB)
 - Unfähigkeit zur Selbstsorge wegen Altersschwäche, anderen Gebrechen oder Unerfahrenheit (aArt. 372 ZGB)

II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht

A) Indikationen des alten Rechts II

- Unzureichende Gründe für Entmündigung, aber Bedarf nach Schutz durch Handlungseinschränkung (aArt. 395 ZGB)
- Unfähigkeit zum eigenen Handeln oder Auftragserteilung infolge Krankheit, Abwesenheit und dgl. (aArt. 392 Ziff. 1 ZGB)
- Interessenkollision oder Verhinderung einer gesetzlichen Vertretungsperson (aArt. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB)

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht

A) Indikationen des alten Rechts III

- Fehlende Verwaltung eines Vermögens (aArt. 393 ZGB)
 - ✓ wegen Abwesenheit mit unbekanntem Aufenthalt
 - ✓ Unfähigkeit
 - ✓ Ungewissheit der Erbfolge (Art. 548 ZGB)
 - ✓ Fehlende Verwaltung von öffentlich gesammelten Geldern
 - ✓ Warum auch immer: «fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung» (aArt. 393 Ingress ZGB)

- II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht
- B) Indikationen des neuen Rechts (Art. 390 ZGB)
 - Geistige Behinderung
 - Psychische Störung
 - Ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand Plus
 - Vollständiges oder teilweises Unvermögen zur Eigensorge
 - Sodann Handlungsbedarf bei vorübergehender Abwesenheit oder Urteilsunfähigkeit
 - Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten ein Kriterium, aber keine selbständige Indikation

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- II. Schwächezustände nach altem und neuem Recht
- C) Auffälligkeiten
 - Keine selbständigen Indikationen mehr sind
 - ✓ Lasterhaften Lebenswandel
 - ✓ Strafrechtliche Verurteilung zu Gefängnisaufenthalt
 - ✓ Verwaltungslosigkeit eines persönlich nicht zuweisbaren Vermögens (Art. 390 und 442 Abs. 3 ZGB knüpfen Zuständigkeit an Person als Eigentümer)
 - Erhöhte Anforderungen an die Anordnung mandatsgebundener Massnahmen (d.h. Beistandschaft)
 - ✓ Unerfahrenheit ohne geistige oder psychische Defizite «fällt durch die Maschen» (aArt. 394 ZGB für z.B. volljährig Gewordene oder für «Unselbständige»)

III. Absichten der Gesetzgeberin

A) Rechtsethische Identitäten zwischen altem und neuem Recht

- > Sicherstellung von Wohl und Schutz Hilfsbedürftiger
- Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Weitestgehende Selbstbestimmung Betroffener
- Rücksicht auf Interessen Dritter
- B) Bisherige Betreuungslücken schliessen
 - Ermöglichung eines differenzierten Handlungsfähigkeitsentzugs, insbesondere Entzug der Einkommensverwaltung
 - Bessere Koppelung von Vermögensverwaltung und persönlicher Betreuung (Mangel bei alter Beiratschaft)

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)

- A) Die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)
 - Begleitung, d.h. keine Vertretungsbefugnisse, kein Einfluss auf Handlungsfähigkeit der Betroffenen
 - Vom Gesetzgeber als Ersatz der Beistandschaft auf eigenes Begehren (aArt. 394 ZGB) gedacht (BBI 2006, 7016), aber «Griff in die falsche Werkzeugkiste»
 - Kein Ersatz für bisherige umfassende Beistandschaft auf eigenes Begehren (BGE 134 III 385 E. 4.3)
 - Der wenig erfolgreichen Erziehungsbeistandschaft ohne besondere Befugnisse (Art. 308 Abs. 1 ZGB) nachgebildet
 - In Sozialräumen mit guter Versorgungslage meist vermeidbar

- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- B) Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/395 ZGB)
 - Ein Universalwerkzeug für viele Lebenslagen (Art. 391 Abs. 2 ZGB)
 - Vertretung in
 - ✓ der Personensorge,
 - ✓ im Rechtsverkehr,
 - ✓ in der Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung
 - ✓ alternativ oder kumulativ
 - Grundsätzlich ohne Einfluss auf die Handlungsfähigkeit
 - > ESB kann Handlungsfähigkeit aber partiell einschränken
 - Post öffnen und Wohnung betreten bedürfen behördlicher Ermächtigung (Art. 391 Abs. 3 ZGB)

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

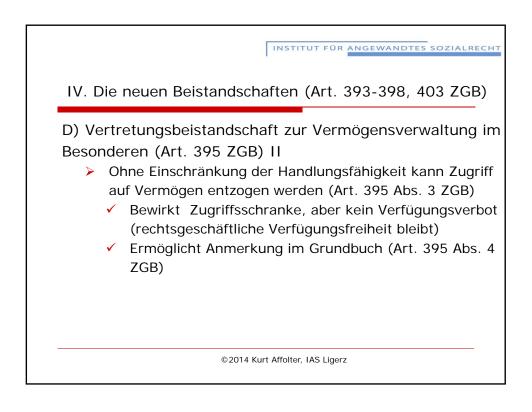
- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- C) Vertretungsbeistandschaft zur persönlichen Betreuung im Besonderen (Art. 394 Abs. 1 ZGB)
 - Wahrung der Gesamtheit der auf Persönlichkeit bezogenen Interessen
 - > Richtet sich nach Bedarf im Einzelfall
 - Achtung der persönlichen Freiheit, der Autonomie der Lebensgestaltung, Menschenwürde, Rücksicht auf Bedürfnisse Dritter
 - Abstimmung auf eigene Vorsorge und gesetzliche Vertretungsmöglichkeiten (Kollisionspotenzial)

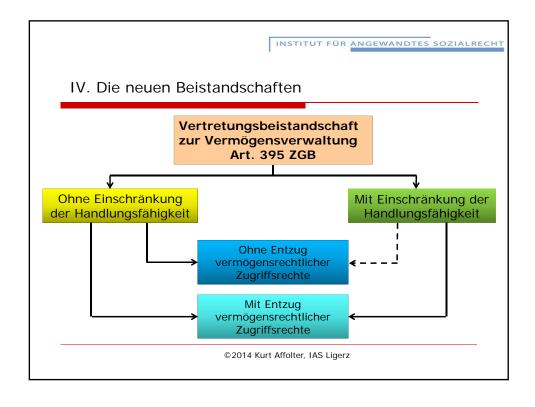
- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- C) Vertretungsbeistandschaft zur persönlichen Betreuung im Besonderen (Art. 394 Abs. 1 ZGB)
 - Unterkunft
 - Unterhalt
 - Ausbildung, Beruf, Beschäftigung
 - Physische und Psychische Gesundheit / Behandlung
 - Vermittlung eines sozialen Umfeldes / Bezugspersonen
 - Förderung Persönlichkeitsentwicklung
 - Machbarkeitsgrenzen (chronifizierte psychische Störungen mit dissozialem Verwalten)

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- D) Vertretungsbeistandschaft zur Vermögensverwaltung im Besonderen (Art. 395 ZGB)
 - > Begriff des Vermögens umfasst Einkommen und Vermögen
 - ➤ Ist von ESB im Einzelfall zu konkretisieren
 - ✓ Ganzes Einkommen oder Teile davon,
 - ✓ Ganzes Vermögen oder Teile davon,
 - ✓ Mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
 - ✓ alternativ oder kumulativ





- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- D) Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)
 - Ersetzt die bisherige Mitwirkungsbeiratschaft (aArt. 395 Abs. 1 ZGB)
 - Bietet grosse Flexibilität (kein zwingender numerus clausus bezüglich unterstellter Geschäfte)
 - Bewirkt Einschränkung der Handlungsfähigkeit (rechtsgeschäftliches Handeln in Bereichen, die die KESB festgelegt hat, nur zusammen mit Beistand möglich)
 - Verleiht dem Beistand keine Vertretungsbefugnis

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- E) Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
 - Ersetzt die bisherigen Vormundschaften (aArt. 369, teils 370, 372 ZGB)
 - Führt von Gesetzes wegen zum Verlust der Handlungsfähigkeit (soweit nicht schon wegen Urteilsunfähigkeit entfallen)
 - Verleiht dem Beistand/der Beiständin die Stellung eines/einer umfassenden gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)

- E) Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) Kumulative Voraussetzungen
 - Dauernde Urteilsunfähigkeit, ausnahmsweise auch bei schubweiser Urteilsunfähigkeit (rezidivierende psychische Störungen), dauernder inadäquater Realitätsvorstellung oder schlicht verantwortungslosem Dauerhandeln
 - ➤ Bedarf nach umfassender Personen- + Vermögenssorge
 - Ausgedehntes Bedürfnis nach Vertretung im Rechtsverkehr
 - Gefahr selbstschädigender Handlungen oder Ausnutzung
 - Urteilsunfähigkeit ist nicht offenkundig

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

- IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)
- E) Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
 - Führt zum Verlust elterlicher Sorge (Art. 296 Abs. 2 ZGB), bei dauernder Uuf zum Verlust des Stimm- und Wahlrechts (Art. 2 BG über die polit. Rechte; Art. 5 Gesetz über die polit. Rechte BE und andere entspr. kt. Erlasse)
 - Ersatz der alten kombinierten Beistandschaft (aArt. 392 Ziff. 1/393 Ziff. 2 ZGB) mit unnötig stigmatisierenden Konsequenzen

IV. Die neuen Beistandschaften (Art. 393-398, 403 ZGB)

F) Ersatzbeistandschaft (Art. 403 ZGB)

Bei Verhinderung oder Interessenkollision der eingesetzten Beistandsperson

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

		INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECH
IV. Die neuen Beis	tandscha	aften (Art. 393-398, 403 ZGB)
Beistandschaftsarten	Art. ZGB	Unterart
Begleitbeistandschaft	393	
Vertretungsbeistandschaft	394 I	Ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
	394 II	Mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Vertretungsbeistandschaft zur Vermögensverwaltung	395 I	Mit ganzer und/oder teilweiser Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung
	395 I / 394 II	Mit Einschränkungen der Handlungsfähigkeit zur Verwaltung von Einkommen und/oder Vermögen
	395 111	Mit Entzug des Zugriffsrechts auf Vermögenswerte, ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
Mitwirkungsbeistandschaft	396	
Umfassende Beistandschaft	398	
Kombinationen	397	Beliebig 393, 394, 395, 396
Ersatzbeistandschaft	403	
	©2014 Kur	t Affolter, IAS Ligerz

V. Die Legitimation der Beistandsperson

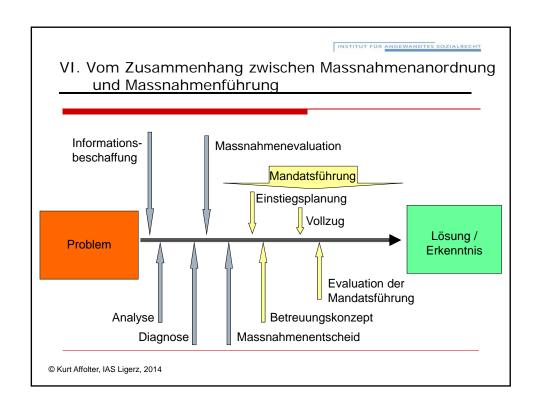
- ➤ Im Rahmen ihrer Aufgaben, die mit der angeordneten Massnahme festgelegt wurden, legitimiert sich die Beistandsperson mittels Ernennungsurkunde oder eines vollstreckbaren Entscheid-Dispositivs
- Vollmacht der verbeiständeten Person unnötig, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wurde
- ➤ Vollmacht nur, wo Beistandsperson (ausnahmsweise) im Auftrag der handlungsfähigen verbeiständeten Person handeln soll (Achtung: Zustimmungsbedürftigkeit der KESB bei Entgeltlichkeit, Art. 416 Abs. 3 ZGB)

©2014 Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

VI. Vom Zusammenhang zwischen Massnahmenanordnung und Massnahmenführung

- Auf die Bedürfnisse der einzelnen schutzbedürftigen Person individuell zugeschnittene Massnahmen rufen nach sorgfältiger, aber massvoller Sachverhaltsermittlung, Analyse und Problemerklärung (Diagnose)
- Wenn im Verfahren zur Massnahmenanordnung Vertrauen verspielt wird, fällt der Beistandsperson die Massnahmenführung schwer
- Ausdifferenzierte Massnahmen müssen mit dem Instrumentarium des Beistandes führbar sein, sonst sind sie unverhältnismässig (BGer 5C.74/2003 in FamPra 2003 S.977 E. 4.2)



VII. Offene Fragen
 Lässt sich jemand verbeiständen, welcher die rigiden Voraussetzungen des Art. 390 ZGB (die selbst für die Begleitbeistandschaft gelten!) nicht erfüllt (zB volljährig Gewordene mit persönlichem Unterstützungsbedarf)?
 Womit lassen sich die umfassenden Beistandschaften des alten Rechts ohne Handlungsfähigkeitsentzug ersetzen («fast umfassende Beistandschaft»)?
 Für die Praxis bietet sich noch viel Raum für schöpferische Kreativität, es besteht aber auch Bedarf nach Weiterentwicklung der nötigen abklärungstechnischen und betreuerischen Handwerkszeuge

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung: Psychische Erkrankungen im Alter Universität Freiburg 25./26. März 2014

